

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 87

Täterschaft bei zweiaktigen Delikten

– Am Beispiel des § 307 Nr. 3 StGB –

Von

Birgit Woelk



Duncker & Humblot · Berlin

BIRGIT WOELK

Täterschaft bei zweiaktigen Delikten

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser
em. ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

und Dr. Friedrich-Christian Schroeder
ord. Professor der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 87

Täterschaft bei zweiaktigen Delikten

– Am Beispiel des § 307 Nr. 3 StGB –

Von

Birgit Woelk



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Eckhard Horn, Kiel

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Woelk, Birgit:

Täterschaft bei zweiaktigen Delikten am Beispiel des § 307
Nr. 3 StGB / von Birgit Woelk. – Berlin : Duncker und Humblot,
1994

(Strafrechtliche Abhandlungen ; N.F., Bd. 87)

Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-07947-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7271

ISBN 3-428-07947-7

Vorwort

Die Arbeit hat im Sommersemester 1993 der Juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation vorgelegen. Das Manuskript wurde im März 1993 abgeschlossen. Die bis September 1993 erschienene Rechtsprechung und Literatur ist — soweit dies möglich war — noch in den Anmerkungen berücksichtigt.

Herzlich danken möchte ich Herrn Prof. Dr. Eckhard Horn, der das Thema der Arbeit angeregt hat.

Ferner möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder und dem Verlag Duncker & Humblot für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Strafrechtliche Abhandlungen“ bedanken.

Mein Dank gilt schließlich meinen Eltern und Andreas, die mich in jeder Hinsicht unterstützt haben.

Birgit Woelk

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
-------------------------	----

Erster Teil

Die Probleme des Tatbestandes der nach § 307 Nr. 3 StGB qualifizierten Brandstiftung

<i>I. Objektiver Tatbestand</i>	15
1. Begriffsbestimmungen	15
a) Löschgerätschaften	15
b) Entfernen	15
c) Unbrauchbarmachen	16
aa) Aufheben der Funktionsfähigkeit	16
bb) Beseitigung der Verwendungsfähigkeit	16
cc) Zusammenfassung	18
2. Entfernen/ Unbrauchbarmachen sämtlicher Löschgerätschaften	19
3. Weitere Anforderungen an die Qualität von Tatobjekt und Tathandlung	19
a) § 307 Nr.3 als Delikt mit überschießender Innentendenz	20
b) Normzweck	20
4. Zeitpunkt des Unbrauchbarmachens/Entfernens	21
<i>II. Subjektiver Tatbestand</i>	22
1. Umfang des Vorsatzes	22
2. Absicht	23

Zweiter Teil

Täterschaft bei Verwirklichung eines zweiaktigen Tatbestandes unter Verteilung der beiden Teilakte auf zwei Personen

A. Problemstellung am Beispiel des § 307 Nr. 3	26
B. Grundlagen der Täterschaft	28
<i>I. Ältere Täterlehren</i>	29
1. Extrem-subjektive Theorie	29
2. Formal-objektive Theorie	30
3. Materiell-objektive Theorien	31

<i>II. Heutige Täterlehren</i>	33
1. Tatherrschaftslehre	33
2. Ganzheitstheorie	35
3. Modifizierte subjektive Theorie	35
4. Zusammenfassung	36
C. Wechselseitige mittäterschaftliche Zurechnung (§ 25II)	37
<i>I. Allgemeine Voraussetzungen der Mittäterschaft</i>	37
<i>II. Sichtung der verschiedenen Fallkonstellationen</i>	38
1. Deliktsverwirklichung aufgrund gemeinsamer Planung bei Innehabung der erforderlichen Täterqualifikation (Fall 1)	39
a) Erfordernis der eigenhändigen Verwirklichung eines Teilaktes ...	39
aa) Verletzung des Briefgeheimnisses § 202II	40
bb) Entführung gegen den Willen der Entführten § 237	41
b) Mitherrschaft aufgrund eigenhändiger Verwirklichung eines Teil- aktes	44
aa) Am Beispiel des § 307 Nr. 3	45
bb) Grundlage der Teilhabe an der Tatherrschaft	45
(1) Wesentlichkeit des Tatbeitrages	46
(a) Roxin	46
(b) Bloy	47
(2) Gleichgewichtigkeit	49
(a) Jakobs	50
(b) Herzberg	51
(3) Zusammenfassung	52
cc) Zusammenhang zwischen Verwirklichung eines Tatbestands- merkmals und Teilhabe an der Tatherrschaft	52
2. Zusammenwirken mit einem ohne die erforderliche überschießende Innentendenz Handelnden (Fall 2)	54
3. Zusammenwirken mit einem Beteiligten, der in Unkenntnis des zweiten Teilaktes tätig wird (Fall 3a, 3b)	55
4. Einschaltung eines nach Ausführung des ersten Teilaktes Hinzukom- menden, der in Kenntnis des bereits Geschehenen tätig wird (Fall 4)	56
5. Mittäterschaft bezüglich nur eines Teilaktes	61
<i>III. Zusammenfassung</i>	65
<i>IV. Exkurs: Spezielle Täterschaftsprobleme des § 307 Nr. 3</i>	66
1. Brandstiftung durch Unterlassen/ Unbrauchbarmachen bzw. Entfernen von Löschgeräten durch Tun	67
a) Entsprechungsprüfung hinsichtlich der Brandstiftung	68

b) Entsprechungsprüfung hinsichtlich des gesamten Verhaltens (Brandstiftung plus qualifizierender Akt)	69
aa) Zulässigkeit einer weiteren Entsprechungsprüfung	69
(1) § 307 Nr. 3 als zweiaktiges Delikt	69
(2) § 307 Nr. 3 als Qualifikationstatbestand	70
bb) Maßstab der Entsprechungsprüfung	72
c) Fakultative Strafmilderung gem. § 13II	73
d) Ergebnis	74
2. Brandstiftung durch Tun/Unbrauchbarmachen bzw. Entfernen von Löschgeräten durch Unterlassen	74
3. Täterschaft desjenigen, der nur Löschgeräte entfernt bzw. unbrauchbar macht, in bezug auf § 307 Nr. 3	76
D. Täterschaftliche Zurechnung des fremdhändig verwirklichten Teilaktes zum Hintermann	79
I. <i>Absichtslos doloser Tatmittler</i>	80
1. Willensherrschaft	80
2. Normative Tatherrschaft	81
II. <i>Undoloser Tatmittler</i>	84
1. Tatbestandsirrtum bezüglich des verwirklichten tatbestandsmäßigen Teilaktes	84
a) Am Beispiel des § 307 Nr. 3	85
b) Andere zweiaktige Delikte	86
aa) §§ 239aI, 2. Alt., 239bI, 2. Alt.	86
bb) § 237	87
cc) § 249	88
dd) §§ 177, 178	89
ee) § 252	89
ff) § 202II	90
gg) § 146I Nr. 3	91
hh) § 277	92
c) Zusammenfassung	92
2. Tatbestandsirrtum bezüglich des Gesamtatbestandes	93
a) Grundauffassungen zum undolosen Tatmittler	94
aa) Formal-negative Begründung	94
bb) Willensherrschaft kraft finaler Überdetermination	95
cc) Beherrschung des Tatmittlers	96
b) Bezugspunkt der Tatherrschaft	98
aa) Deliktserfolg	98
(1) Äquivalenz von menschlichen und mechanischen Werkzeugen	99
(a) Hineinführen des Opfers in eine von Menschen drohende Gefahr	100

(b) Vergleichbare Erfolgsunsicherheit bzw. Berechenbarkeit	102
(2) Finalität als wesentlicher Unterschied zwischen menschlichen und mechanischen Werkzeugen	104
bb) Handlung des Tatmittlers	106
c) Entscheidungsunfreiheit des Tatmittlers	107
aa) Verantwortungsprinzip	108
(1) Haftungsentlastung infolge des Irrtums	108
(2) Gleichwertigkeit einer Haftungsentlastung als Täter und einer Befreiung von rechtlicher Verantwortung als Gehilfe	109
bb) Irrtum über den konkreten Handlungssinn	112
(1) Roxin	113
(a) error in persona	113
(b) Täuschung über qualifizierende Tatumstände	114
(c) Täuschung über quantifizierbare Unrechts- und Schuldmaße	115
(d) Zusammenfassung	116
(2) Rechtsgutsbezogener Irrtum	117
(a) Am Beispiel des einaktigen Deliktes	117
(b) Zweiaktige Delikte	117
<i>III. Zusammenfassung</i>	118
E. Unmittelbare Alleintäterschaft aufgrund eigenhändiger Verwirklichung nur eines Teilaktes	119
<i>I. Täterbestimmung hinsichtlich der einzelnen Delikte in Literatur und Rechtsprechung</i>	120
1. Beurteilung der Täterschaft hinsichtlich der zweiaktigen Delikte in der Literatur	121
a) § 307 Nr. 3	121
b) § 277	121
c) § 202II	122
d) § 146I Nr.3	123
e) §§ 239aI, 2. Alt.; 239bI, 2. Alt.	124
f) §§ 177, 178	124
g) § 249	125
h) § 252	125
i) § 237	126
k) Ergebnis	127

2. Beurteilung der Täterschaft bei den einzelnen Delikten in der Rechtsprechung	128
a) § 267 a. F.	128
b) § 252	130
c) § 237	131
d) § 146I Nr. 3	132
e) §§ 177, 178	133
3. Ergebnis	134
<i>II. Der „Giftfall“ — ein Parallellfall bezüglich eines einaktigen Deliktes?</i>	135
<i>III. Der Täter als die Zentralgestalt des tatbestandsmäßigen Geschehens</i>	138
1. Teiltatherrschaft als das die Zentralgestalt charakterisierende Kriterium	140
a) Zweiaktige Delikte als Sonderdelikte sui generis	141
b) H. Mayer	146
2. Gesamttatherrschaft ohne Beherrschung der Einzelakte	149
a) Synergetischer Effekt zweiaktiger Delikte	151
aa) Die einzelnen zweiaktigen Delikte	151
bb) Übertragung des synergetischen Effekts in die Ausprägung der Tatherrschaft	155
cc) Parallellfall der Anstiftung	157
dd) Durch den besonderen Unrechtsgehalt bedingte Einschränkungen	163
b) Stufenverhältnis zwischen den Teilakten	165
aa) §§ 277, 146I Nr. 3, 202II	166
bb) Vergleich mit der Anstiftung	167
c) Qualifikationstatbestand des § 307 Nr. 3	168
<i>IV. Gesamtergebnis</i>	170
F. Annex: Strafbarkeit des dolos, aber nicht täterschaftlich Mitwirkenden in bezug auf das zweiaktige Delikt	172
G. Zusammenfassung	174
Literaturverzeichnis	177

Einleitung

Das Strafgesetzbuch enthält Delikte, die nicht nur eine, sondern zwei Tathandlungen voraussetzen. So verlangt beispielsweise der Tatbestand der besonders schweren Brandstiftung gem. § 307 Nr. 3 StGB über die Brandstiftung hinaus ein Unbrauchbarmachen bzw. Entfernen von Löschgerätschaften in der Absicht, das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren.

In den bisherigen, kaum mehr überschaubaren Erörterungen der Täterschaftsproblematik werden die zweiaktigen Tatbestände nicht als gesonderte Deliktsgruppe behandelt. Allenfalls bei einzelnen Delikten werden punktuell die an die Täterschaft zu stellenden Anforderungen konkretisiert. Diese im Hinblick auf die Täterschaftsfrage fehlende Erfassung der zweiaktigen Delikte als eigenständige Deliktskategorie mag zum einen mit ihrem geringen Anteil an der Zahl der Gesamtdelikte zusammenhängen. Daneben scheint sie auf der schlichten Annahme zu beruhen, bei den zweiaktigen Delikten stellten sich lediglich die auch bei den einaktigen Delikten auftauchenden Täterschaftsprobleme, so daß es einer gesonderten Betrachtung nicht bedürfe.

Als Täter eines zweiaktigen Deliktes läßt sich ohne nähere Prüfung jedenfalls derjenige einstufen, der beide Teilakte eigenhändig ausführt. Schwieriger stellt sich jedoch die Situation bei Beteiligung mehrerer dar. So ist aufgrund der Konzeption als zweiaktiger Tatbestand insbesondere die Beteiligung zweier Personen an der Deliktsverwirklichung dergestalt möglich, daß jede einen Teilakt vornimmt und damit jeweils nur teil-tatbestandsmäßig handelt. Dabei können die Beteiligten aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes tätig geworden sein, oder zumindest einer der Beteiligten kann das Zusammenspiel der Einzelakte koordiniert haben. Gerade in solchen, auf die gezielte Realisierung des zweiaktigen Tatbestandes gerichteten Fallkonstellationen liegt aber nicht auf der Hand, welchem der Beteiligten das Gesamtgeschehen täterschaftlich zugerechnet werden kann.

Um die Frage nach dem Täter zu klären, bietet es sich an, einzelne Fallgestaltungen, denen die Verteilung der beiden Akte auf zwei Personen gemeinsam ist, im Hinblick auf die verschiedenen möglichen Formen täterschaftlicher Zurechnung zu sichten. Dabei könnten sich Konstellationen ergeben, in denen das Gesamtgeschehen weder dem einen noch dem anderen Beteiligten als Täter zugerechnet werden kann, allein weil die Deliktsverwirklichung im Wege der eigenhändigen Vornahme jeweils nur eines Teilaktes erfolgt. Es muß sich dann die Frage erheben, ob unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur zwei-

aktiger Delikte eine Modifizierung täterschaftlicher Zurechnung bei zweiaktigen Delikten zu erfolgen hat, so daß letztlich im Vordergrund steht, ob und gegebenenfalls welche besonderen Anforderungen an die Täterschaft bei zweiaktigen Delikten zu stellen sind.

§ 307 Nr. 3 StGB dient in der nachfolgenden Darstellung als exemplarischer Vertreter der zweiaktigen Delikte. Seine Beispielfunktion muß jedoch dort ihre Grenzen finden, wo die Besonderheiten der anderen im Strafgesetzbuch normierten zweiaktigen Delikte zu berücksichtigen sind.

Da § 307 Nr. 3 StGB schon hinsichtlich seiner tatbestandlichen Voraussetzungen einige interessante Fragen aufwirft, er aber in den Kommentierungen stark vernachlässigt wird, soll dies zum Anlaß genommen werden, dem eigentlichen Kern der Arbeit eine kurze Erörterung des Tatbestandes der nach § 307 Nr. 3 StGB qualifizierten Brandstiftung vorzuschicken.

ERSTER TEIL

Die Probleme des Tatbestandes der nach § 307 Nr. 3 StGB qualifizierten Brandstiftung

§ 307 Nr. 3 StGB¹ setzt als unselbständige Qualifizierung das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 306 voraus.² Daneben ist für die Strafschärfung, die die Mindeststrafe auf zehn Jahre Freiheitsstrafe anhebt, erforderlich, daß der Täter Löschgerätschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren.

I. Objektiver Tatbestand

Hinsichtlich des objektiven Tatbestandes des § 307 Nr. 3 stellt sich u. a. die Frage, welche Geräte überhaupt unter den Begriff „Löschgerätschaften“ subsumiert werden können, wann ein solches Gerät entfernt oder unbrauchbar ist, und welche weiteren Anforderungen an die Tathandlung zu stellen sind.

1. Begriffsbestimmungen

a) Löschgerätschaften

Unter Löschgerätschaften sind Geräte zu verstehen, die in ihrer Wirkungsweise auf einem technischen Prinzip beruhen und zum Löschen verwendet werden. Dazu zählen z. B. Schläuche, Feuerlöscher, Löschfahrzeuge, Pumpen, die das Wasser aus Löschteichen hochpumpen, oder auch Leitern, die eben nicht nur Rettungsgeräte, sondern zugleich Löschgeräte darstellen, da sie auch im Rahmen der Löscharbeiten benutzt werden können.

b) Entfernen

Löschgerätschaften sind entfernt, wenn sie von ihrem ordnungsgemäßen Stand- oder Aufbewahrungsort so wegschafft worden sind, daß das Wiederauffinden

¹ Die nachfolgenden Paragraphen sind solche des StGB.

² Auf § 308 ist § 307 nicht anwendbar, vgl. nur S/S-Cramer § 307 Rn. 1.